

Normativität

Felix Uhlmann

VIRK-Workshop

Bern, 26. November 2024



Normativität

1. Begriff und Bedeutung



Normativität

1. Begriff und Bedeutung

Thomas Hürlimann, Der grosse Kater, Zürich 1998:

"Noch einen [Kirsch]"

"Verzeihung, Herr Bundespräsident, aber —"

Es ist der letzte, hätte er beinahe gesagt, aber wer wirklich befehlen kann – und weiss Gott, Kater kann befehlen! –, pflegt eindeutige Anweisungen weder zu begründen noch zu wiederholen.

Normativität

1. Begriff und Bedeutung

Gesetzgebungsfleifaden des Bundes, Bern 2007, N. 926

Erlasstexte formulieren Normen und (fast) nichts anderes als Normen. In einem Erlasstext haben nichts verloren:

- Beschreibungen eines Sachverhalts;
- Erklärungen, warum etwas so ist, wie es ist;
- Begründungen, warum eine Norm aufgestellt wird;
- Appelle an die Adressatinnen und Adressaten;
- Deklarationen von politischen Absichten;
- Motive und Ziele für den Erlass oder einzelne Bestimmungen.

Normativität

1. Begriff und Bedeutung



Verordnung über die Qualitätssicherung in der gewerblichen Milchverarbeitung

"Für sämtliche Anlagen und Produktionsräume ist ein Reinigungsplan zu erstellen. Dieser Plan verhindert, dass unangemessene Reinigungsverfahren für die Milch und Milchprodukte ein Hygienerisiko darstellen."

Normativität

2. Empfehlungen

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)

818.101.26

vom 23. Juni 2021 (Stand am 31. Januar 2022)

2. Abschnitt: Massnahmen gegenüber Personen

Art. 4 Grundsatz

Jede Person beachtet die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie⁸.

Normativität

3. Titel und Gegenstandsbezeichnung

Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbibliothek¹ (Nationalbibliotheksgesetz, NBibG)

432.21

vom 18. Dezember 1992 (Stand am 1. Januar 2012)

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und die Organisation der Schweizerischen Nationalbibliothek (Nationalbibliothek).

Normativität

3. Titel und Gegenstandsbezeichnung



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Damit es jedes Kind packt.

Frühe Bildung gemeinsam weiterentwickeln:
Das GUTE KITA GESETZ



**GUTE
KITA
GESETZ**

4. Ziele und Zweckbestimmungen

Georg Müller | Felix Uhlmann | Stefan Höfler
Elemente einer Rechtssetzungslehre

Zweckbestimmungen geben an, welches Ziel der Gesetz- oder Verordnungsgeber mit dem Erlass verfolgt: Sie umschreiben die dem Erlass zugrunde liegende *ratio legis*. Zweckbestimmungen dienen dazu, die Auslegung der im Erlass enthaltenen Normen zu steuern (begrenzte Normativität); sie unterstützen das teleologische Auslegungselement. Sie sind also nur **indirekt normativ** und können im Einzelfall nicht als (alleinige) gesetzliche Grundlage herangezogen werden. Zweckbestimmungen werden typischerweise nach dem Muster «Dieses Gesetz/diese Verordnung soll/bezweckt ...» formuliert.⁷⁹² 314

4. Ziele und Zweckbestimmungen

Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS)

935.41

vom 27. September 2013 (Stand am 1. Dezember 2021)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz soll dazu beitragen:

- a. die innere und äussere Sicherheit der Schweiz zu gewährleisten;
- b. die aussenpolitischen Ziele der Schweiz zu verwirklichen;
- c. die schweizerische Neutralität zu wahren;
- d. die Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, zu garantieren.

Normativität

4. Ziele und Zweckbestimmungen

Art. 13 Prüfverfahren

¹ Die zuständige Behörde leitet das Prüfverfahren ein, wenn:

- a. es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die gemeldete Tätigkeit im Widerspruch zu den Zwecken nach Artikel 1 stehen könnte;

4. Ziele und Zweckbestimmungen

725.13

Bundesgesetz über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen (Infrastrukturfondsgesetz, IFG)

vom 6. Oktober 2006 (Stand am 1. Januar 2013)

Art. 5 Fertigstellung des Nationalstrassennetzes

¹ Das Nationalstrassennetz soll bis 2015 weitgehend fertig gestellt werden. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.

Normativität

4. Ziele und Zweckbestimmungen

Ablauf der Referendumsfrist: 19. Januar 2023

Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG)

vom 30. September 2022

Art. 5 Fahrpläne für Unternehmen und Branchen

¹ Alle Unternehmen müssen spätestens im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen. Dabei sind mindestens die direkten und die indirekten Emissionen zu berücksichtigen.

Normativität

5. Ermessen

Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz)

641.71

vom 23. Dezember 2011 (Stand am 1. Januar 2022)

Art. 50 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2013⁸¹

Normativität

5. Ermessen

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es wie folgt in Kraft:

- a. alle Bestimmungen ausser Anhang Ziffer 2 (Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996¹⁷): am 1. Januar 2025;
- b. Anhang Ziffer 2 (Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996) unter Vorbehalt der Buchstaben c und d: am 1. Januar 2025; er gilt bis zum 31. Dezember 2030; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig;
- c. Artikel 12e des Anhangs Ziffer 2 (Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996): am 1. Januar 2025 und gilt bis zum 31. Dezember 2037; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig;
- d. Artikel 18 Absätze 1^{bis} und 1^{ter} des Anhangs Ziffer 2 (Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996): am 1. Januar 2026.

³ Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten; er kann das Gesetz rückwirkend in Kraft setzen.

Normativität

5. Ermessen

Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz)

Änderung vom 15. März 2024

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. September 2022¹,
beschliesst:*



Normativität

5. Ermessen

Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz)

Änderung vom 15. März 2024

Art. 37a Massnahmen zur Förderung des grenzüberschreitenden Personenfernverkehrs auf der Schiene und zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr

¹ Die Erlöse aus der Versteigerung der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge werden eingesetzt für:

- a. Massnahmen zur Förderung des grenzüberschreitenden Personenfernverkehrs auf der Schiene, insbesondere für die **Förderung von Nachtzügen**; und
- b. Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr, insbesondere für die Entwicklung und Herstellung von erneuerbaren synthetischen Flugtreibstoffen.

Normativität

5. Ermessen

² Für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a werden längstens bis Ende 2030 höchstens 30 Millionen Franken pro Jahr eingesetzt. Verbleibende Erlöse können für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe b eingesetzt werden.

³ Nicht ausgeschöpfte Mittel dürfen jeweils in den Folgejahren verwendet werden.

⁴ Mit den Beiträgen an die Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a werden insbesondere Angebote gefördert, die in Bezug auf die Verminderung der Treibhausgasemissionen kosteneffizient sind. Die Gewährung der Fördermittel ist an die folgenden Voraussetzungen geknüpft:

- a. Das Angebot wird während mehrerer Jahren zur Verfügung gestellt.
- b. Die Attraktivität bestehender Angebote für Reisende wird verbessert.

⁵ Die Beiträge an die Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe b betragen höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten. Ausnahmsweise können sie auf 70 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden. Massgebend für Ausnahmen sind das besondere Interesse des Bundes sowie das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen.

⁶ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel und deren Bemessung.

Normativität

6. Wiederholungen

Deklaratorische Verweise (unechte oder informative Verweise) sind bloss Lesehilfen und schaffen kein Recht. Das Verweisobjekt käme auch ohne den Verweis zur Anwendung. Deklaratorische Verweise sind mit **Norm-Wiederholungen** vergleichbar und sollten möglichst unterbleiben. 47



6. Wiederholungen

B. Wiederholungen

195 In Erlassen unterer Stufe wird grundsätzlich *nicht wiederholt*, was bereits das übergeordnete Recht vorschreibt. Das gilt nicht nur innerhalb des kantonalen Rechts (Gesetz und Verordnung), sondern auch zwischen den staatlichen Ebenen (Bundesrecht, kantonales Recht, kommunales Recht).

Gründe: - Dem Organ, das einen untergeordneten Erlass beschliesst, sollen nur Normen vorgelegt werden, bei denen es über Entscheidungsspielraum verfügt.

- Wird das übergeordnete Recht geändert, besteht die Gefahr, dass der untergeordnete Erlass nicht nachgetragen wird.

- Wiederholungen erwecken den stets unzutreffenden Eindruck, der untergeordnete Erlass enthalte alle Normen, die für einen Sachbereich zu beachten sind.

- Wiederholungen bergen die Gefahr, dass bei der Rechtsanwendung auf die wiederholte Norm statt auf die (einzig massgebende) Norm des höherrangigen Erlasses abgestellt wird.



Regierungsrat des Kantons Zürich

Normativität

6. Wiederholungen



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 12/2009–2010

Inhalt	Seite
15. Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz, ERG; BR 171.200)	707

Normativität

2.1 Wiederholung des Bundesrechts und nicht zwingend notwendige Artikel

Angesichts der Bedeutung der Begriffe Niederlassungsgemeinde, Aufenthaltsgemeinde und Kollektivhaushalt wird die Wiederholung der Definitionen aus dem Bundesgesetz insbesondere von den Gemeinden und vom Amt für Gemeinden ausdrücklich begrüsst. Die Definition der Aufenthaltsgemeinde ist im ERG praxisfreundlicher und prägnanter formuliert. Aus diesem Grund musste in Artikel 3 im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf nur die Definition der industriellen Werke leicht angepasst werden.

Art. 3 Begriffe

Litera a bis c: Für die Begriffsbestimmungen wird auf Artikel 3 RHG und Artikel 2 der Registerharmonisierungsverordnung (RHV; SR 431.021) verwiesen. Die dort festgelegten Definitionen gelten aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts somit auch im kantonalen Recht. Insbesondere die Begriffe Niederlassungsgemeinde (auch Wohnsitzgemeinde) und Aufenthaltsgemeinde (auch Nebenwohnsitzgemeinde oder Zweitwohnsitzgemeinde) sind erst im RHG gesamtschweizerisch definiert worden, wobei auf die Begriffsbestimmung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) sowie auf die Praxis der Kantone und Gemeinden abgestützt wurde.

Aufgrund ihrer Wichtigkeit werden gewisse Definitionen teilweise im ERG wiederholt und praxisfreundlicher, aber ohne inhaltliche Abweichungen, präzisiert. So wurde beispielsweise die Bezeichnung Internate und Studentenwohnheime aus der RHV durch Schüler- und Lehrlingswohnheime im ERG für die Definition der Kollektivhaushalte ergänzt. Als weiteres Beispiel sei die Mindestaufenthaltsdauer für Aufenthalterinnen bzw. Aufenthalter von 3 Monaten erwähnt, welche im ERG mit 90 Tagen präziser angegeben ist.

Wichtigkeit?
Praxisfreundlichkeit?